



Schubertstraße 4, 4020 Linz  
Tel. 0732-795303  
Email: [office@umweltprofis.at](mailto:office@umweltprofis.at)  
[www.umweltprofis.at](http://www.umweltprofis.at)

# Stellungnahme des OÖ Landesabfallverbandes zum Begutachtungsentwurf AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftsgesetz 2021

## Allgemeine Bemerkungen

### EU-Plastiksteuer

Die Umlage EU-Plastiksteuer auf die Inverkehrbringer dieser Verpackungen ist im Sinne der Produzentenverantwortung stark zu empfehlen. Wir fordern daher die Umlage der EU-Plastiksteuer im AWG verbindlich festzulegen.

### Forderung nach Pfandlösung bei Li-BATT

Durch unsachgemäße Entsorgung von Batterien (vornehmlich Lithium-Batterien) steigen die Schadensfälle in der Abfallwirtschaft massiv an. Die in der Batterien-VO festgehaltenen Sammelquote für Gerätebatterien (und speziell für Lithium-Alt Batterien) wird nur durch eine Pfandlösung entscheidend erhöht werden können. Wir fordern daher die Einführung eines Pfandsystems für Lithium-Alt Batterien (insbesondere für größere, energiereiche Li-BATT), um die in Zukunft noch schwerwiegenden negativen Effekte einer unsachgemäßen Entsorgung zu vermindern

## Spezielle Anmerkungen zum Novellen-Text

### Ad § 2 (4) Ziff. 2 neuer Begriff Siedlungsabfälle

sind nun dezidiert keine Abfälle umfasst aus Landwirtschaft, Kläranlagen (Rechengut!!). Hier sollte nur der Produktionsteil der Landwirtschaft ausgenommen werden und nicht die in der Landwirtschaft anfallenden Hausabfälle und haushaltsähnlichen Abfälle! Bisher sind die überwiegend kleinteilig strukturierten landwirtschaftlichen Betriebe größtenteils in die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinden eingebunden (von der Restabfallabfuhr bis zur ASZ Sammlung). Ein Abgehen davon würde erhebliche Veränderungen der Gebührenstruktur für die Gemeinden bedeuten und ist daher abzulehnen.

Dasselbe gilt für die Abgrenzung von hausabfallähnlichen Gewerbeabfällen aus KMU's und kleinen Produktionsbetrieben. Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sollen weiterhin Teil der Siedlungsabfälle bleiben, um die Synergien der gemeinsamen Sammlung, Abfuhr und Behandlung nutzen zu können.

Das Rechengut von kommunalen Kleinkläranlagen im ländlichen Raum wird sehr oft mit der kommunalen Restabfallabfuhr mitgesammelt (1.100 l Behälter) und entsorgt. Wäre das zukünftig nicht mehr möglich? Dann muss das klar erläutert werden, würde aber einen erheblichen Mehraufwand für eigene Abfuhrtouren bedeuten.

### Ad § 2 (7): Definition Bioabfälle

Die Definition für Bioabfälle enthält neben jenen aus dem Haushaltsbereich, auch Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe. Zur Präzisierung sollten hier auch tierische Nebenprodukte gem. VO (EG) 1069/2009 gesondert angeführt sein.

### Ad §9 Abfallvermeidungsmaßnahmen, Ziff. 10

Das Ziel der Verringerung von Lebensmittelabfällen um die Hälfte bis 2030 muss auf ein Ausgangsjahr bezogen werden, sonst wird die Verringerung nicht messbar!

### Ad § 13 g Verpflichtung der Teilnahme an SVS auch für Gewerbeverpackungen

Die Lizenzierungsverpflichtung für Gewerbeverpackungen wird ausdrücklich begrüßt, um die Trittbrettfahrer im Bereich Gewerbeverpackung zu reduzieren.

### Ad § 13h: Haushaltsverpackungen und gewerbliche Verpackungen

Glasverpackungen werden unabhängig von ihrer Herkunft grundsätzlich als Haushaltsverpackungen definiert. Gewerbliche Anfallstellen sollen in der Verpackungsverordnung dazu verpflichtet werden, Glasverpackungen in der Haushaltssammlung zu entsorgen. Gleichzeitig kämpfen jedoch die zuständigen Kommunen bzw. Bezirksabfallverbände mit dem Umstand, dass Bewohner in ihrer Wohnumgebung immer weniger Glassammelstellen tolerieren. Diese Regelung muss daher unbedingt durch eine Verpflichtung des Lebensmittelhandels ergänzt werden, die Errichtung von Sammelstellen auf deren Gelände zu dulden.

### Ad § 13 n Verbot von Einwegkunststoffprodukten

Das Verbot von vermeidbaren Einwegkunststoffverpackungen wird ebenfalls ausdrücklich begrüßt!

### Ad § 14 (1) Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Verwertung

Der Ermächtigung der Ministerin sollten in Bälde auch entsprechende Durchführungsverordnungen folgen, um die Produzentenverantwortung auch auf die anteilige Übernahme der Kosten von Reinigungsaktionen auszuweiten.

### Ad § 14 (2) Zif 3

Es sollten noch folgende Unterpunkte hinzugefügt werden:

3 c) die Kosten der in Artikel 10 der SUP-Richtlinie genannten Sensibilisierungsmaßnahmen für diese Artikel;

3 d) die Kosten der Sammlung der in öffentlichen Sammelsystemen (öffentliche Müllkörbe) entsorgten Abfällen dieser Artikel, einschließlich der Infrastruktur und ihres Betriebs, sowie die Kosten der anschließenden Beförderung und Behandlung dieser Abfälle;

Begründung: die Bestimmungen der Kostentragung der SUP-Richtlinie sollen vollständig im AWG und nicht in der VVO abgebildet werden, damit sie nicht leicht geändert werden können und unmittelbar in österreichisches Recht umgesetzt werden.

### Ad § 14 a (1) Maßnahmen zur Reduktion von Einwegkunststoffverpackungen

Es handelt sich hier zwar vorerst nur um eine allgemeine Verordnungsermächtigung. Dennoch soll jetzt schon darauf hingewiesen werden, dass vorrangig die

Herstellerverpflichtung anzusprechen ist und eine allfällige Verpflichtung für Gebietskörperschaften kann wohl nur **im Rahmen ihrer Gestaltungs- und Einflussmöglichkeit** formuliert werden kann (z.B. Angebote von Mehrweg im öffentl. Dienst, Stichwort Milch in Kaffeeküche, oder Angebote für Rücknahme von Pfandflaschen im ASZ, Sensibilisierung der Bevölkerung, etc.).

#### Ad §14b

Die erstmalige Festlegung von Mehrwegquoten wird begrüßt, könnte aber wesentlich ambitionierter sein, also höhere Quoten vorgeben. Ob die Vorgabe einer Mehrwegquote in Prozent vom Angebot oder nach tatsächlichen Verkaufszahlen geeigneter ist, sollte noch evaluiert und nachvollziehbar begründet werden. Auch in Bezug auf die unterschiedlichen spezifischen Gewichte der Verpackungen, damit keine „Umgehungen“ bzw. „Verzerrungen“ in der Ermittlung der Mehrwegquote eintreten.

#### Ad § 15 (9) Transportverpflichtung Bahn:

Angesichts des Hinterherhinkens Österreich bei der Erreichung der Klimaziele unterstützen wir die Bemühungen, die Transporte auf die Schiene zu verlagern. Die Regelungen sollten praxistauglich sein. So können bei unterschiedlichen spezifischen Gewichten von Abfällen geeignete Frachtmengen auf übergeordneten Straßen ganz anders zu bewerten sein (vergl. Bauschutt mit EPS Material!).

(9) Ziff. 3 sollte ersatzlos gestrichen werden. Die Limitierung ab 2025 von 100 km erscheint unrealistisch, weil in einem größeren Bundesland die Bahntransportkapazitäten nicht entsprechend verfügbar und wirtschaftlich vertretbar sind. Hier wäre eher bei der Antriebsart der LKW eine stärkere Lenkung zur Ökologisierung vorzunehmen.

#### Ad § 18 (8) Begleitscheinpflicht für nicht gefährliche Abfälle, die POP Abfälle sind!

Würde hier die Miterfassung von nicht gefährlichen POP-Abfällen mit der kommunalen Sammlung (Rest- und Sperrabfall) nicht mehr möglich sein? Oder müssten aufwendige Dokumentationsprozesse ablaufen? Dann wäre das abzulehnen. Es soll daraus keine zusätzlichen, bürokratischen Verwaltungsabläufe generiert werden. Das erfordert zumindest eine Präzisierung in den Erläuterungen.

### Ad § 28b. (1) Getrennte Sammlung

Für Papier-, Metall-, Kunststoff-, Glas-, Bio- und Textilabfälle sind jeweils getrennte Sammlungen durchzuführen.

Warum werden hier die Elektroaltgeräte und Batterien ausgenommen? Das Argument der schon vorhandenen spezifischen Gesetzgebungen (EAK / BATT Verordnung) träfe auch auf die Verpackungen zu.

Die Verpflichtung dazu ist von den jeweils zuständigen nachgelagerten Gesetzgebern (Landesregierungen, Gemeinden) an jeden Betrieb und jede\*n Bürger\*in zu überbinden nicht nur in den Erläuterungen anzuführen. Wenn es keinen Verpflichteten gibt, werden derartige Regelungen „zahnlos“ bleiben und nicht entsprechend vollzogen werden.

Im Sinne der Vermeidung von Behälterduplizierungen sollte die gesamte Textilsammlung aus Haushalten nur mit Zustimmung der Kommunen gestaltet werden und kann dann auch der Zugang zu Vorbereitung der Wiederverwendung und Wertschöpfungszunahme im Inland nachvollziehbar gesichert werden!

### Ad §28c (3) erweiterte Herstellerverantwortung:

Neben den Aufwendungen für die getrennte Sammlung sollten noch die Kosten der mit gemischten Siedlungsabfällen gesammelten Verpackungen und Elektroaltgeräte anteilig einbezogen werden in die Herstellerverantwortung. Dies ist als Anreiz gedacht, die getrennte Sammlung weiter auszubauen und eine Doppelbelastung der Konsumenten und Müllgebührenzahler zu vermeiden.

### Ad §28c (4) erweiterte Herstellerverantwortung

Die Ausnahmeregelung enthalten, wonach bis zu 20 % der Kosten von Sammel- und Verwertungssystemen auch vom Abfallersterzeuger getragen werden kann. In den Erläuterungen erschließt sich nicht, womit diese Ausnahmeregelung begründet wird und wird daher abgelehnt. Eine 100% Verantwortung der Hersteller bzw. der Systeme für die Sammlung und Verwertung muss sichergestellt sein.

### Ad § 29 ... in Verbindung mit § 36 Ziff. 7

Die Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung von EAG wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings sollte hier eine koordinierte, objektivierbare und transparente Vorgangsweise vorgeschrieben werden. Die zumeist im sozioökonomischen Tätigkeitsfeld angesiedelten Aufbereitungs- und Reparaturinitiativen werden auch aus Mitteln der Arbeitsmarktförderung und der öffentlichen Zuschüsse (Gemeinden bis Land) unterstützt und

sind somit im „Wettbewerb“ untereinander um diese Förderungen. Die Beiträge der nunmehr zu erwartenden Unterstützungen durch die Sammel- und Verwertungsunternehmen (bis 5 % der Lizenztarife) sollten hier auch fair verteilt werden und nicht subjektiv nur einzelnen Akteuren / einzelnen Regionen zukommen. Eine Mitwirkung der kommunalen Vertretungen in der Vergabe dieser Mittel je Bundesland wird als sinnvoll erachtet und gefordert.

### Ad §30 a Verpackungskoordinierungsstelle

(1) ... Haushaltsverpackungen betrauen:

Als Aufgaben der Koordinierungsstelle (VKS) sollten die in blau hervorgehobenen Ergänzungen neu eingefügt werden:

*1. Abrechnung die Leistungen, die Gemeinden, Städte und aus diesen gebildete Gemeinde- und Abfallverbände für die HSVS erbringen,*

Begründung: Mit der Markttöffnung 2015 stieg lt. ARGE Abfallverbände die Anzahl der notwendigen Vertragsabschlüsse und die Anzahl der jährlichen Rechnungen, die die kommunalen Vertragspartner an die HSVS zu legen hatten auf 15.700! Durch die Übertragung der Abrechnung an die VKS und Zentralisierung ließe sich diese auf 700 Rechnungen reduzieren und Verwaltungsaufwand einsparen!

*10. Führen des Leistungsdatenregisters als Basis für die Verrechnungen der HSVS-Vertragspartner an die HSVS unter Abgeltung der Entwicklungskosten für dieses Register*

(2) Gewerbeverpackungen:

*7. Führen des Leistungsdatenregisters als Basis für die Verrechnungen der HSVS-Vertragspartner an die HSVS unter Abgeltung der Entwicklungskosten für dieses Register*

Begründung: Für die Abrechnung aller Vertragspartner mit den HSVS sollte dieses Register in der Verantwortung des Regulators VKS liegen und nicht in den Händen des marktbeherrschenden Systems, dem seine Entwicklungskosten selbstverständlich abzugelten sind.

Linz, 2.6.2021

OÖ Landesabfallverband